
Richtlinie für die Nutzung von Liegenschaften und Räumen der Stadt Olfen in Vorwahlzeiten

vom 26.03.2020

Präambel

Grundsätzlich stehen auch die Liegenschaften und Räume der Stadt Olfen und ihrer Gesellschaften, Einrichtungen und sonstigen Rechtsträger den Parteien und Wählergruppen im Rahmen der geltenden Bestimmungen für Veranstaltungen zur Erfüllung ihres aus Artikel 21 Grundgesetz resultierenden Verfassungsauftrages zur Nutzung zur Verfügung. Bei Einrichtungen der öffentlichen Hand ist jedoch in Vorwahlzeiten in besonderer Weise Rücksicht zu nehmen, dass durch den Veranstaltungsort nicht der Eindruck der parteipolitischen Stellungnahme und Bevorzugung einer Partei oder Wählergruppe durch die Stadt Olfen entsteht. Zu diesem Zweck ergeht diese Richtlinie für die Nutzung von Liegenschaften und Räumen der Stadt Olfen in Vorwahlzeiten.

§ 1

Nutzungsbestimmungen

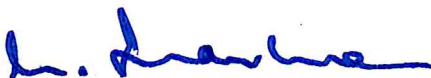
1. Parteien (§ 2 des Parteiengesetzes) und mitgliedschaftlich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) ist die Nutzung von Liegenschaften und Räumen, die der Stadt Olfen oder einem ihrer Rechtsträger gehören oder die sie gemietet oder gepachtet hat, für Veranstaltungen gleich welcher Art in den letzten sechs Monaten vor einer Wahl (Vorwahlzeit) untersagt. Dies gilt auch, wenn sich die Liegenschaft oder der Raum außerhalb des Wahlgebietes befindet.
2. Absatz 1 gilt auch für Bewerberinnen und Bewerber in einem Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe sowie für Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber, sobald der Wahlvorschlag bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter eingereicht wurde.

3. Teilorganisationen von Parteien und Wählergruppen, parteinahe Stiftungen und ähnliche Veranstalterinnen und Veranstalter stehen den Parteien und Wählergruppen gleich.
4. Fraktionen des Rates der Stadt Olfen und ihren Mitgliedern ist die Nutzung für Veranstaltungen nicht nach Absatz 1 untersagt, wenn die Veranstaltung ausschließlich fraktionsinternen Zwecken dient.
5. Von der Regelung des Absatz 1 sind ebenfalls Besuchergruppen ausgenommen, die sich im Rahmen des regulären Besuchsprogramms durch den Bürgermeister oder einen/r von ihm beauftragten Mitarbeiter/in über die Arbeit der Stadt Olfen und ihrer Einrichtungen informieren.
6. Im Übrigen gelten die für die Liegenschaften und Räume der Stadt Olfen bestehenden Nutzungsbestimmungen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage ihrer Unterzeichnung in Kraft.

Olfen, 26.03.2020



Wilhelm Sendermann
Bürgermeister